

Beschluss  
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

## Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 17 Abs. 5 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### § 1

#### Gebühren für die Sondernutzung durch das Gewerbe

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Sondernutzung der öffentlichen Anlagen durch das Gewerbe werden wie folgt erhoben:

Nutzungsart	Gebühr in CHF
Aussenbestuhlungen des Gastgewerbes:	
– Pro Monat und m <sup>2</sup>	10.00
Nutzung mit mobilen Gegenständen ab 3 m <sup>2</sup> :	
– Pro Monat und m <sup>2</sup>	10.00

<sup>2</sup> Die Gebühren werden mit der rechtskräftigen Sondernutzungskonzession fällig.

### § 2

#### Markt- und Standgebühren

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Anlagen durch Markt-, Verkaufs- und Informationsstände werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und Absatz 4 folgende Gebühren erhoben:

Nutzungsart	Gebühr in CHF
Markt- und Verkaufsstände (Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte etc.):	
– Grundgebühr pro Tag und Stand (entfällt ab 3. Markttag)	18.00
– Zusätzlich pro Laufmeter ab 1. Tag	5.00

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

<b>Nutzungsart</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
Christbaummärkte: – Pauschal pro Standort	100.00
Marroni-Stände: – Pro Saison und Standort	700.00
Informationsstände/Standaktionen mit gewerbsmässigen Absichten: – Pro Tag und Standort	60.00

<sup>2</sup> Im Gebührenbetrag inbegriffen sind die Entscheidgebühr für die Bewilligung sowie die Stromkosten.

<sup>3</sup> Für die traditionellen Spezialmärkte im Bereich Landsgemeindeplatz (Altstadt-Flohmarkt, Altstadtmarkt, Chriesimarkt und Handwerkermarkt) werden keine Gebühren erhoben.

<sup>4</sup> Für Informationsstände und Standaktionen ohne gewerbsmässige Absichten (Schulklassen, Jugendorganisationen, politische Parteien etc.) werden keine Gebühren erhoben.

### § 3

#### Platzgebühren für Veranstaltungen

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Gebühren werden die Veranstaltungen in folgende Kategorien unterteilt:

Kat. A: Veranstaltungen mit gewerbsmässigen Absichten und/oder Ticketverkauf

Kat. B: Veranstaltungen ohne gewerbsmässige Absichten

Kat. C: Quartiervereine, Nachbarschaften, Kirchgemeinden und Zünfte; für eine Veranstaltung pro Jahr sowie Anlässe, die durch die Stadt Zug als Veranstalterin oder in deren Auftrag durchgeführt werden

<sup>2</sup> Für die Veranstaltungen der Kategorien A bis C werden pro Veranstaltungstag folgende Platzgebühren erhoben:

<b>Standort/Kategorie</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
Arenaplatz (ohne Bereich Ausseneisfeld):	
– Kat. A	1'000.00
– Kat. B	300.00
– Kat. C	0.00
Gerbiplatz inklusive Platzwehri:	
– Kat. A	200.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Landsgemeindeplatz:	
– Kat. A	800.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Vorstadtquai inklusive Rössliwiese:	
– Kat. A	800.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00

<b>Standort/Kategorie</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
Alpenquai inklusive Katastrophenbucht:	
– Kat. A	800.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Hirschenplatz:	
– Kat. A	100.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Stadtgarten:	
– Kat. A	100.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Seelikon:	
– Kat. A	1'500.00
– Kat. B	100.00
– Kat. C	0.00
Siehbach/Männerbadi:	
– Kat. A	1'500.00
– Kat. B	100.00
– Kat. C	0.00
Siehbach/Schotterrasen:	
– Kat. A	400.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Seeuferanlage Tellenörtli:	
– Kat. A	400.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Braunviehzuchtareal:	
– Kat. A	1'000.00
– Kat. B	300.00
– Kat. C	0.00
– Zugermesse (erweiterter Perimeter)	Gemäss Stadtrats- beschluss

<sup>3</sup> Für andere Plätze/Strassenbereiche legt die Bewilligungsbehörde die Gebühren in Anlehnung an Absatz 1 und 2 fest.

<sup>4</sup> Werden die Veranstaltungsplätze gemäss Absatz 2 nur teilweise genutzt, erfolgt eine anteilmässige Reduktion der Platzgebühren.

<sup>5</sup> Für die Platzbelegung durch Auf- und Abbauarbeiten werden bei Veranstaltungen der Kategorie A pro Belegungstag 50% der Tagesgebühr gemäss Absatz 2 erhoben.

<sup>6</sup> Für Strom und Anschlussgebühren werden bei Veranstaltungen der Kategorien A und B pro Veranstaltungstag 10% der Tagesgebühr gemäss Absatz 2 erhoben.

<sup>7</sup> Die Kosten für Signalisationsmassnahmen und –material werden den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern der Kategorien A bis C nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>8</sup> Kontrollgänge der Bewilligungsbehörden werden nicht verrechnet. Nachkontrollen zur Durchsetzung der Bewilligungsaufgaben werden den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern pro Stunde mit CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Bewilligungsgebühren**

Für die Ausstellung der Bewilligung wird für Veranstaltungen der Kategorien A und B gemäss § 3 Absatz 1 eine Bewilligungsgebühr wie folgt erhoben:

<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
– Kleinere/mittlere Anlässe	60.00
– Grossanlässe (erstmalig)	150.00
– Grossanlässe (wiederkehrend)	100.00

#### **§ 5 Übergangsrecht**

Diese Gebührenordnung findet Anwendung auf alle seit Inkrafttreten eingereichten Gesuche und Anfragen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung untersteht dem fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Diese Gebührenordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Hugo Halter  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Referendumsfrist:

---

<sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151